



Entscheidung Nr. 87/2025/2026 3. Liga
Spiel: SV Waldhof Mannheim – FC Energie Cottbus
Datum: 14.09.2025

20.01.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 20.01.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwalstraße 121
60528 Frankfurt/Main
P **Präsident:** Bernd Neuendorf
S **Schatzmeister:** Stephan Grunwald
G **Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBAEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH
2. Rechtsanwalt Mark-Fabian Schumacher

04.12.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem FC Energie Cottbus am 14.09.2025 in Mannheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

In der Halbzeit wurde ein Becher in Richtung des Schiedsrichters geworfen, als dieser das Spielfeld verließ. Hierbei wurde niemand getroffen. Am Spielende wurden zwei weitere Gegenstände (Becher und Feuerzeug) aus dem Mannheimer Zuschauerbereich in Richtung des Schiedsrichters in den Innenraum bzw. auf das Spielfeld geworfen. Ein Mannheimer Betreuer wurde von dem Becher getroffen.

Das gezielte Werfen von Gegenständen in die Richtung von Spieloffiziellen ist in hohem Maße verwerflich und sportwidrig. Das Werfen von Gegenständen stellt zudem eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS)



sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Da mehrere Gegenstände geworfen und zudem eine Person getroffen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 1.600,- Euro, die **im summarischen Verfahren** noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 11.12.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –